

## Waldhausreglement

vom 13. Dezember 2021 (Stand 1. Juli 2024)



**Anzahl Innenplätze**  
**Gedeckter Vorplatz**  
**Küche**

**WC-Anlage**  
**Heizung**

**30 bis 35 Personen**  
**10 Personen**  
**Standart Elektro-Geräte**  
**(keine Kaffeemaschine)**  
**Vorhanden**  
**Cheminée mit Holzfeuerung**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Zweckbestimmung .....	3
2. Verwaltung .....	3
3. Anmeldung / Benützung .....	3
4. Bewilligung .....	3
5. Übernahme / Abgabe .....	4
6. Haftpflicht der Eigentümerin .....	4
7. Haftung des Benützers .....	4
8. Sorgfaltspflicht .....	4
9. Entsorgung .....	4
10. Zufahrt und Parkierung .....	4
11. Mietpreis .....	5
12. Gebühren .....	5
13. Reservationen .....	6
14. Infrastruktur .....	6
15. Inkraftsetzung .....	6

## **Anhang**

- Gesuch Benützung Waldhaus
- Situationsplan und Anfahrt

## **Der Gemeinderat Reitnau erlässt das nachstehende Waldhausreglement.**

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### **1. Zweckbestimmung**

Das Waldhaus dient geselligen, bildenden, kulturellen, besinnlichen und feierlichen Anlässen. Das Haus kann Vereinen, Privaten, Firmen, Gesellschaften, Familien, Kommissionen, Behörden usw. (Mieter) zur Verfügung gestellt werden.

### **2. Verwaltung**

Die Verwaltung des Waldhauses obliegt der Ortsbürgergemeinde. Der Gemeinderat stellt für die Wartung und den Betrieb des Waldhauses den Hauswart an.

### **3. Anmeldung / Benützungsrecht**

Für die Benützung der geschlossenen Räume bedarf es einer Bewilligung. Die Benützungsgesuche sind an den Hauswart zu richten. Sie werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Bitte um vorgängige telefonische Anfrage beim Hauswart. Das Gesuchformular ist durch eine volljährige Person einzureichen (siehe Anmeldeformular Jahrgang).

Der Gesuchsteller haftet vollumfänglich für die Einhaltung des Reglements und die Zahlung von allfälligem Aufwand und verursachten Schäden.

Der offene Vorraum und die Feuerstelle im Freien dürfen ohne Bewilligung benützt werden. Waldhausbenützer haben jedoch Vorrang gegenüber Drittpersonen.

### **4. Bewilligung**

Die Bewilligung für die Benützung des Waldhauses wird vom Hauswart erteilt.

Der Gemeinderat ist befugt, in begründeten Fällen vom Reglement abzuweichen oder eine Bewilligung zu verweigern.

Das Aufstellen von Party- und Festzelten grösser 5m x 6m bedingt einer Bewilligung durch den Hauswart.

Ist eine Gesellschaft mit über 50 Personen auf dem ganzen Gelände des Waldhauses geplant, so ist vom Hauswart vorgängig eine Bewilligung einzuholen.

## **5. Übernahme / Abgabe**

Der Schlüssel für das Waldhaus und für den Abfall-Container ist beim Hauswart nach direkter Bezahlung der Benützungsg Gebühr erhältlich (bar oder Twint).

Es findet keine Übernahme und Abgabe beim Waldhaus statt. Diese ist an der Adresse des Hauswarts vorgesehen.

Die Angaben auf der Hausordnung (Aushang in der Waldhaus-Küche) sind zwingend einzuhalten.

Das Waldhaus ist besenrein zu verlassen. Allfällige Zusatzkosten für Schäden und Verunreinigungen im Waldhaus und auf dem Aussengelände werden durch die Gemeinde dem Geschwister in Rechnung gestellt.

Das Waldhaus kann frühestens um 10.00 Uhr des Benützungstages übernommen und muss bis 08.00 Uhr am Folgetag verlassen werden.

Im Waldhaus sind keine Übernachtungen zugelassen.

Der Mieter hat sämtliches Dekorationsmaterial (auch auf der Zufahrtsstrecke) wieder sauber zu entfernen und zu entsorgen.

## **6. Haftpflicht der Eigentümerin**

Die Eigentümerin des Waldhauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche im Zusammenhang mit der Benützung des Waldhauses entstehen, ausdrücklich ab.

## **7. Haftung des Benützers**

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung dieses Reglements, der Hausordnung und haftet für alle verursachten Schäden an Waldhaus, Aussenanlage, Inventar und Mobiliar.

## **8. Sorgfaltspflicht**

Der Mieter ist verpflichtet, zum Waldhaus und dem Inventar Sorge zu tragen. Der Waldbestand und die Aussenanlagen sind in jeder Beziehung zu schonen. Auf die Feuergefahr ist besonders zu achten. Das Abbrennen von Feuerwerk etc. ist untersagt. Weitere Feuerstellen um das Waldhaus sind nicht gestattet. Es ist die Toilette im Waldhaus zu benützen.

## **9. Entsorgung**

Für die Entsorgung des Kehrichts steht beim Waldhaus ein Container bereit.

Für die Glas- und Aluentsorgung stehen neben dem Container je ein Fass bereit.

Es darf keine heisse Asche im Container und in den Fässern entsorgt werden.

Es ist untersagt, privaten Kehrlicht, welcher nicht im Zusammenhang mit der Waldhausbenützung angefallen ist, im Container zu entsorgen.

Der Gemeinderat behält sich vor, den Aufwand in Rechnung zu stellen, sollte Kehrlicht nicht sachgemäss entsorgt werden.

## **10. Zufahrt und Parkierung**

Motorisierter Verkehr zum Waldhaus ist gestattet. Beim Abstellen der Fahrzeuge ist jedoch darauf zu achten, dass der Durchgangsverkehr in keiner Art und Weise behindert wird. Das Abstellen von Fahrzeugen ausserhalb der Strasse und des Kiesplatzes ist untersagt.

## 11. Mietpreis

Damit sind abgegolten:

- Holz für Cheminée
- Elektrischer Strom für Koch-, Heiz- und Beleuchtungszwecke
- Benützung von Küche, Kochherd, Kühlschrank, Geschirr und Abwaschmaschine
- Benützung des offenen Vorraumes und der Feuerstelle im Aussenbereich
- Vorbereitungsarbeiten durch den Hauswart
- Benützung der Festbankgarnituren, welche sich im Keller des Waldhauses befinden
- Grundreinigung (jedoch bitte besenrein verlassen)

Eine Gebührenreduktion oder -rückerstattung infolge schlechter Witterung oder Stromausfall ist ausgeschlossen.

## 12. Gebühren (Barzahlung bei Schlüsselübergabe oder Twint)

Grundgebühr	Vereine von Reitnau	CHF 150
	Privatpersonen mit Wohnsitz in Reitnau	CHF 150
	Auswärtige Privatpersonen, Vereine, Firmen etc.	CHF 250
Zusätzliche Kosten	Nachreinigung und Aufräumarbeiten in Ausnahmefällen	CHF 50/Std.
	Zerbrochenes Geschirr und defektes Material ist dem Hauswart zu melden. Der Hauswart entscheidet abschliessend über den zu zahlenden Kostenanteil.	
	Nicht korrekte Kehrrichtentsorgung	CHF 50

Alle angegebenen Preise inkl. MwSt.

Sofern das Waldhaus nicht benötigt wird, hat die kostenlose Abmeldung spätestens sieben Tage vor dem Termin zu erfolgen. Ansonsten wird eine Gebühr von CHF 70 durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

## 13. Reservationen

Bitte erkundigen Sie sich vorgängig beim Hauswart per Telefon unter 062 726 31 48, ob der von Ihnen gewünschte Termin noch frei ist. Alternativ kann die Reservationsanfrage auch online unter <https://2reserve.ch/raum/reitnau> vorgenommen werden.

Im Anschluss ist das Gesuchsformular dem Hauswart per Mail oder Post zukommen zu lassen. Dieses kann über den Onlineschalter der Gemeinde Reitnau unter <https://www.reitnau.ch/de/tourismus-kultur/vereine/vermietung-von-raeumlichkeiten.php> bezogen werden oder wird Ihnen nach der Online-Reservation direkt via Email zugestellt.

## 14. Infrastruktur

Anzahl Plätze:

Im Waldhaus	30 - 35 Personen
Gedeckter Vorplatz:	10 Personen

Gebäude Infrastruktur:

Küche	Standart Elektro-Geräte (keine Kaffeemaschine)
WC-Anlage	Vorhanden
Heizung	Cheminée mit Holzfeuerung
Licht	Ganzes Gebäude mit Strom erschlossen

## **15. Inkraftsetzung**

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Reglemente.